

RS AsylGH 2010/10/12 E6 251658-0/2008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2010

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Die bloße Aufenthaltsdauer - welche im gegenständlichen Fall etwa sieben Jahre beträgt - ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist an Hand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles vor allem zu prüfen, inwieweit der Beschwerdeführer die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren.

Schlagworte

Aufenthalt im Bundesgebiet, Dauer, Interessensabwägung

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at